

Beitrittserklärung Stadt Marketing Obernburg e.V.

Firma/Verein/Verband						
Anrede	☐ Herr	☐ Frau				
Inhaber/Vertreter/Bürger	Vorname:			Nachname:		
Straße, Nr.						
PLZ, Ort						
E-Mail						
Telefon			Hai	ndy		
Hiermit trete ich dem Verein StadtMarketing Obernburg e.V. bei. Den Jahresbeitrag habe ich der aktuellen Beitragsordnung entnommen und die zutreffende Kategorie angekreuzt (siehe folgende Seiten).						
	Ort, Datum		Uı	nterschrift/F	rmenstempel	
Ermächtigung zum Lastschriftverfahren						
Ich/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger StadtMarketing Obernburg e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger StadtMarketing Obernburg e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrend.						
meinem/unserem Konto mittel Kreditinstitut an, die vom Zahl gezogenen Lastschriften einzu beginnend mit dem Belastung	s Lastschrift ein: ungsempfänger ulösen. Hinweis: sdatum, die Erst	zuziehen. Zu StadtMarketi Ich kann/Wir attung des b	gleich wong Ober können elastete	eise ich m nburg e.V innerhalb n Betrages	ein/weisen wir unser . auf mein/unser Konto von acht Wochen, s verlangen. Es gelten dabei	
meinem/unserem Konto mittel Kreditinstitut an, die vom Zahl gezogenen Lastschriften einzu beginnend mit dem Belastung die mit meinem/unserem Kred	s Lastschrift ein: ungsempfänger ulösen. Hinweis: sdatum, die Erst	zuziehen. Zu StadtMarketi Ich kann/Wir tattung des b arten Beding	gleich wong Ober können elastete	eise ich m nburg e.V innerhalb n Betrages	ein/weisen wir unser . auf mein/unser Konto von acht Wochen, s verlangen. Es gelten dabei	
meinem/unserem Konto mittel Kreditinstitut an, die vom Zahl gezogenen Lastschriften einzu beginnend mit dem Belastung	s Lastschrift ein: ungsempfänger ulösen. Hinweis: sdatum, die Erst	zuziehen. Zu StadtMarketi Ich kann/Wir tattung des b arten Beding	gleich wong Ober können elasteter ungen. Z	eise ich m nburg e.V innerhalb n Betrages	ein/weisen wir unser . auf mein/unser Konto von acht Wochen, s verlangen. Es gelten dabei	
meinem/unserem Konto mittel Kreditinstitut an, die vom Zahl gezogenen Lastschriften einzubeginnend mit dem Belastung die mit meinem/unserem Kred IBAN:	s Lastschrift ein: ungsempfänger ulösen. Hinweis: sdatum, die Erst itinstitut vereinb	zuziehen. Zu StadtMarketi Ich kann/Wir attung des b arten Beding	gleich wong Ober können elasteter ungen. Z	eise ich m nburg e.V innerhalb n Betrages Zahlungsa	ein/weisen wir unser . auf mein/unser Konto von acht Wochen, s verlangen. Es gelten dabei rt: Wiederkehrend.	
meinem/unserem Konto mittel Kreditinstitut an, die vom Zahl gezogenen Lastschriften einzu beginnend mit dem Belastung die mit meinem/unserem Kred IBAN: Bank: Mit der Speicherung meiner/un	s Lastschrift ein: ungsempfänger ulösen. Hinweis: sdatum, die Erst itinstitut vereinb	zuziehen. Zu StadtMarketi Ich kann/Wir attung des b arten Beding	gleich wong Ober können elasteter ungen. Z	eise ich m nburg e.V innerhalb n Betrages Zahlungsa	ein/weisen wir unser . auf mein/unser Konto von acht Wochen, s verlangen. Es gelten dabei rt: Wiederkehrend.	

StadtMarketing Obernburg e.V. Römerstr. 62-64 D-63785 Obernburg Amtsgericht Aschaffenburg / VR 200619 Tel: 0 60 22 / 61 91 - 20 Fax: 0 60 22 / 61 91 - 59 Mail: stadtmarketing@obernburg.de Gläubiger-ID: DE16ZZZ00002006320



Beitragsordnung Stadt Marketing Obernburg e.V.

Stand: 14. September 2017

1) Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist am 1. Kalendertag des Geschäftsjahres (01.10. bis 30.09.) bzw. am Tage der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig. Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres eingezogen werden.

2) Beitragsbemessung

(a) Die jährlichen Beiträge werden nach Kategorien gestaffelt und betragen:

□ 1	. Privatpersonen (Bürger)	25 €				
	□ 2. Karitative Institutionen* 25 € *eine Liste mit karitativen Institutionen wird vom Vorstand erstellt.					
□ 3	3. Vereine/Verbände/Kirche	50 €				
4. Beherbergung (Hotels, Boarding-/Ferienhäuser)*						
	bis 5 Betten	100€				
	6-15 Betten	150 €				
	16-50 Betten	200 €				
	51-100 Betten	300 €				
	>100 Betten	500 €				
5. G	Gewichtungsfaktor: Sitze Innen 1,0 Sitzen außen 0,5 bis 30 Sitze 31-50 Sitze 51-100 Sitze	bergung) 100 € 150 € 200 €				
	101-150 Sitze	300 €				
	>150 Sitze	500 €				



6. Handel (Ladengeschäfte), Dienstleistung, Autohäuser, Banken/Versicherungen, Handwerk, Industrie, Ärzte, Freiberufler, Sonstige					
	Gewichtungsfaktoren (Grundsätzlich Vollzeitbeschäftigte Teilzeitbeschäftige, Auszubildende	1,0			
	bis 5 Mitarbeiter	100 €			
	6-20 Mitarbeiter	150 €			
	21-50 Mitarbeiter	200 €			
	51-100 Mitarbeiter	300 €			
	>100 Mitarbeiter	500 €			

- (d) Sollte ein Mitglied nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden können, so erfolgt die Einordnung durch den Vorstand.
- (e) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht nach, kann die Bemessungsgrundlage durch den Schatzmeister geschätzt werden.
- (f) Ein Mitglied kann zu jeder Zeit schriftlich erklären, dass es freiwillig einen höheren Beitrag als den oben festgelegten entrichten möchte. Dieser freiwillige Beitrag hat Gültigkeit bis die Erklärung schriftlich durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten vor Geschäftsjahresende widerrufen wird.

3) Forderungsverfolgung

Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, Beiträge spätestens 30 Tage nach Fälligkeit anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

Tel: 0 60 22 / 61 91 - 20

Fax: 0 60 22 / 61 91 - 59

Mail: stadtmarketing@obernburg.de

Gläubiger-ID: DE16ZZZ00002006320

4) Beschlussfassung

Vorstehende Beitragsordnung wurde gemäß §4 (1) der Satzung von der Mitgliederversammlung am 20. September 2016 beschlossen.